

Ist die Entschädigung in diesen Fällen nicht von der Staats-Regierung zu leisten, so kann der Unternehmer angehalten werden, dem Eigenthümer eine angemessene Caution zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Februar 1860.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. j. S.

Dr. v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhott. v. Bamberg.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Februar 1860 wegen Beitritts der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Primaths-Convention.

Die freie Stadt Lübeck ist dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsamml. 1851, S. 51) mit der Maßgabe beigekreten, daß der Vertrag vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck anerkannt wird. Dieser Beitritt umfaßt zugleich, nach der im Einverständniß mit der freien Stadt Hamburg abgegebenen Erklärung, das beiden Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf.

Rudolstadt, den 20. Februar 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertrab.

Druckfehler-Berichtigung. In der untern 25. Januar d. J. bekannt gemachten Arznei-Lage pro 1860 (Gesetzsamml. Seite 3) muß es bei „Socle cornutum — 1 Unze —“ heißen: 6 ʒ 6 ʒ, anstatt: 0 ʒ 6 ʒ.